6. Zur Frage ber Auswertung des Auseinandersetzungs-Eutshabens ausgeschiedener Genossen einer eingetragenen Genossensichaft mit beschränkter Haftpslicht.

GenG. § 73. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1928 i. S. Wirtschaftsgenossenichaft beutscher Tierärzte, eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.) w. W. (Kl.). II 64/28.

- I. Landgericht Sannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist in der Vorkriegszeit der verklagten Genossenschaft als Mitglied beigetreten und hat dei ihr auf Geschäftsanteile 20000 Friedensmark eingezahlt. Im Juli 1920 hat er gekündigt, ist aber, da sahungsgemäß eine Kündigungsfrist von 23 Monaten einzuhalten war und das Geschäftsjahr vom 1. Oktober dis 30. September lief, erst mit dem 30. September 1922 ausgeschieden.

Für die Auseinandersetzung mit einem ausgeschlebenen Mitglied gelten nach § 11 der Satzung im wesenklichen die §§ 73, 74, 75 GenG.; nur wegen Heranziehung des Ausgeschiedenen zur Deckung etwaiger Fehlbeträge ist eine Sonderregelung getrossen. Aus Grund der unterm 25. November 1922 von der General-versammlung genehmigten, in Bapiermark ausgestellten Bilanzfür 1922 sind dem Kläger am 31. März 1923 als Auseinanderssetzungs-Guthaben 20000 PM. zuzüglich weiterer 2022 PM. für Dividende ausgezahlt worden. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1923 hat er "Auswertung" seines Guthabens verlangt. Die Bestlagte hat aber dieses Ansinnen mit Bries vom 29. Dezember 1923 abgelehnt.

Am 30. Dezember 1925 hat der Mäger mit der Behauptung. es komme ihm noch ein Auseinandersetzungsguthaben im aufgewerteten Betrag von 20000 RM. zu, gegen die Beklagte einen Rahlungsbefehl in dieser Höhe erwirkt, der am 14. Januar 1926 der angeblichen Schuldnerin zugestellt wurde. Die Beklagte hat Widerspruch erhoben; der Rläger verfolgt nun diesen Unspruch weiter und verlangt Verurteilung der Beklagten zur Rahlung von 20000 RM. nebst Zinsen. Er macht geltend: Die nach dem (längst als verfehlt anerkannten) Grundsat "Mark gleich Mark" aufgestellte Bilanz der Beklagten für 1922 könne mit ihren Papiermarkziffern für die Auseinandersetzung nicht maßgebend sein, zumal da er als damals schon ausgeschiedenes Mitglied keine rechtliche Möglichkeit zur Erhebung einer Anfechtungsklage gehabt habe. Die Beklagte habe weit mehr als den Goldwert der Einzahlungen erhalten und sei bei ihrer überaus gunstigen finanziellen Entwicklung zur vollen Auswertung recht wohl in der Lage. Tatsächlich habe sie auch den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen und deren Erben die Geschäftsauthaben voll aufgewertet und weigere sich nur, den wenigen ausgeschiedenen früheren Genossen gegenüber ein gleiches zu tun. Ein solches Verhalten sei nicht mit Treu und Glauben vereinbar. Der Anspruch des Alägers entspringe aus einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 Ausw. und sei daher srei aufzuwerten; Verjährung komme nicht in Frage. Die Veklagte hat den Anspruch nach Grund und Vetrag bestritten. Das Landgericht hat dem Aläger 234,08 KM. nebst Jinsen zugesprochen, indem es die 20000 PM. nach dem Stande vom 30. September 1922 auswertete, im übrigen aber die Alage abgewiesen. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Veklagte zur Zahlung von 14000 KM. nebst Zinsen verurteilt.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurudverweisung.

Grunde:

Soweit das Berufungsgericht die Einwände des Verzichts und der Verjährung zuruchweist, ist kein Rechtsirrtum ersichtlich. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Papiermarkzahlung (am 31. März 1923) kann bei dem damaligen Standpunkt ber Gesetzgebung und Rechtsprechung weder ein Verzicht des Klägers auf etwaige weiter= gehende Ansbrüche noch ein ihn bindendes Anerkenntnis der Abschichtungsbilanz bergeleitet werden. Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens, d. h. des Auseinandersetzungs-Guthabens. unterliegt allerdings der zweijährigen, mit der Källigkeit beginnenden Berjährung (§ 74 GenG., § 202 BGB.). Allein ber Lauf diefer Frist hat für Ansvrücke, welche auf die durch die Gelbentwertung hervorgerusene tatsächliche und rechtliche Verwirrung der Verhältnisse gestützt sind, nicht vor 1924 begonnen (RGA. Bd. 111 S. 147, Bb. 120 S. 355); die Frist war deshalb, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf § 209 Abs. 1 Rr. 1 BGB. und § 693 Abs. 2 RPD. jutreffend barlegt, zur Reit der Zustellung des Rahlungsbefehls noch nicht abgelaufen. Auch darum kann es sich nicht handeln, daß der Kläger mit der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansbrüche zu spät hervorgetreten und sein Verlangen aus diesem Grunde mit Treu und Glauben unvereinbar wäre. Es ist zu beachten, daß hier Ansprüche ganz eigener Art verfolgt werden, für welche die Rechtslage selbst zur Reit der Klagerhebung weder durch Geset noch durch die Rechtsprechung auch nur einigermaßen geklärt war. Wenn der Kläger daher bis Ende 1925 mit seiner Klage

gewartet hat, so kann ihm dies um so weniger zum Nachteil gereichen, als er die Beklagte schon Ende 1923 darauf hingewiesen batte, daß er sich mit der ausgezahlten Abfindungssumme nicht zufrieden gebe und Aufwertungsansprüche erhebe. Die Beklagte die damais folche Ansprüche als völlig unhaltbar zurückgewiesen hatte, mußte beshalb, zumal da in genoffenschaftlichen Blättern die Frage der Aufwertung von Guthaben ausgeschiedener Genossen teilweise bejahend erörtert wurde, damit rechnen, daß der Rläger die angefündigten Ansprüche weiter verfolgen werde, sobald sich einige Aussicht auf ihre Durchsetzung barbiete. Diese Möalichkeit mußte die Beklagte um so mehr im Auge behalten, wenn fie die durch Klindigung ausgeschiedenen Genossen von den Vorteilen der späteren "Auswertungsbeschlüsse" ausschloß und ihnen überhaupt nichts mehr zukommen lassen wollte. Standen dem Aläger weitergehende Ansprüche zu, so konnten sie auch durch spätere Generalversammlungs-Beschlüsse nicht mehr verkümmert werden. Die von ber Generalversammlung der Beklagten im Rahmen der & 47fla. der 2. Durchflo. zur Goldbillo, gefaßten Umstellungs- und Umrechnungsbeschlüsse konnten insbesondere nur das Verhältnis der Genossenschaft zu den in ihr verbliebenen Genossen bindend regeln. nicht aber auch die Ansprliche früher Ausgeschiedener erledigen. Ein gleiches gilt für die späteren Aufwertungsbeschlüsse. Eine andere Frage ist, ob und welche Folgerungen sich bei Prüfung einer etwaigen Auswertungspflicht der Beklagten namentlich aus den zulett erwähnten Beschlüssen auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit ziehen lassen. Eine gesetliche Sondervorschrift für etwaige mit der Geldentwertung zusammenhängende Ansprüche ausgeschiedener Genossen gegen die Genossenschaft besteht nicht. Auch aus § 80 Auswich, ergibt sich insoweit nichts. Ubrigens hat die Revision weber in ber einen noch in ber anbern Richtung eine Rüge erhoben.

Daß es sich auswertungsrechtlich bei den Absindungsansprüchen eines ausgeschiedenen Genossen um Ansprüche handelt, die auf einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 Ausw. beruhen, ist außer Zweisel. Soweit der bilanzmäßig sestgestellte Auseinandersehungs-Anspruch selbst zwischen dem seiner Errechnung und Feststellung zugrundeliegenden Zeitpunkt (30. September 1922, Stichtag der Bilanz) und dem der Fälligkeit oder Zahlung (31. März 1923) von der weiter sortschreitenden Gesbentwertung betrossen

worden ist, bietet der Kall rechtsgrundsätlich keine Besonderheiten. Die Frage der Auswertung ist insoweit nach allgemeinen Grundfätzen (§ 242 BGB.), d. h. unter Berüchichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu losen. Diejer Streitpunkt ift ichon in erster Anstanz zuungunsten der Beklagten erledigt worden, sofern das Landgericht unter Rugrundelegung eben des 30. September 1922 als Stichtags die 20000 M. nach den Reilerschen Rahlen in 251,90 RM. umgerechnet und diesen Betrag nach Abzug des ebenso errechneten Wertes der Zahlung vom 31. März 1923 (mit 17,81 RM.) voll auf 234,08 MM. aufgewertet hat. In der Revisionsinstanz dreht sich der Streit der Parteien darum, ob wirklich der Goldwert der 20000 M. nach dem 30. September 1922 als Stichtag den Ausgangspunkt für die Auswertung zu bilden hat. Das Berufungsgericht hat dies verneint und hat, insoweit dem Aläger folgend, für das Abfindungsauthaben einen Goldmarkvert von 20000 GDL zugrunde= gelegt. Es erwägt: Kur die Sohe dieses Guthabens sei die Bilanz auf den 30. Sebtember 1922 makgebend. Diese Bilanz, deren Genehmigung durch die Generalversammlung der Aläger als schon porher ausgeschiedener Genosse nach § 51 Geng, nicht habe anfechten können, sei zwar in Papiermark aufgestellt, gleichwohl lasse sich aus ihr ein hinreichendes Bild von der nach § 73 GenG. für die Höhe des Geschäftsauthabens des Klägers am 30. September 1922 entscheibenden Vermögenslage der Beklagten gewinnen. Es sei, wie dann des näheren dargelegt wird, der Schluß gerechtfertigt, baß bas Geschäftsauthaben, bas in ber Vilanz vom 30. September 1922 unter dem Gesamtguthaben der Genossen von 2662200 M. mitenthalten sei, sich seinen vollen "Goldmarkwert" bewahrt habe. Gehe man hierbon aus, so bestimme sich die Höhe der Auswertung weiterhin nach dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß ein billiger und gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen sei. Der Ausgeschiedene habe zwar an den Reservesonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Ansbruch und für die Reit nach seinem Ausscheiden keinen Anteil an den Geschäftserfolgen der Genossenschaft; immerhin sei aber bei Brüfung der Höhe der für die Genossenschaft erträglichen Auswertung ihre überaus günstige Lage zu berücksichtigen. Stelle man auch etwaige Ansprüche anderer ausgeschiedener Genossen und einen Verarmungsfaktor in Rechnung, so sei doch eine Aufwertung von 70% des Goldmarkwertes des Guthabens angemessen.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Grund als gegen § 73 GenG. verstoßend angegriffen. It für die Höhe bes Abfindungsanspruchs des Klägers wirklich die zum 30. September 1922 aufgestellte, von der Generalversammlung der Beklagten am 25. November 1922 genehmigte Bilanz maßgebend, so muß die Mage, soweit sie über den schon in erster Instanz zuerkannten Betrag hinausgeht, ohne weiteres abgewiesen werden. Denn auf der Grund= lage dieser Bilanz kann sich für den Kläger nur ein Abschichtungs= Guthaben von 20000 PM. ergeben. Daran ist nicht zu rütteln. Sett man das Geschäftsguthaben des Klägers mit einem Goldmarkwert von 20000 GM. = rund 8000000 PM. (umgerechnet nach dem Dollarkurs des Vilanzstichtages) in die Vilanz vom 30. September 1922 ein, so ist diese schon damit allein völlig aus dem Gleichgewicht gebracht. Kür die Ansprüche des Klägers, soweit sie noch streitig sind, ift ber Weg erst bann frei, wenn bie Bilang vom 30. September 1922 für ihn nicht maßgebend ist. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsrichters beruht auf einer Verkennung bes § 73 GenG. und des Begriffes "Geschäftsguthaben". Rach § 73 Abs. 1 a. a. D. richtet sich die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft nach deren Vermögenslage und nach der Rahl ber Genossen zur Zeit des Ausscheidens. Die Vermögenslage aber bestimmt sich gemäß § 73 Abs. 2 S. 1 nach der zum Reitpunkt des Ausscheidens, d. h. für den Schluß des Geschäftsjahrs, aufgestellten Bilanz, die nicht etwa eine Sonderbilanz, sondern die gewöhnliche Jahresbilanz ist (J.W. 1896 S. 415 Nr. 35; 1899 5. 747 Nr. 21). Dabei soll der Ausgeschiedene am Reservesonds und "sonstigen" Bermögen der Genossenschaft keinen Anteil haben. Es bedarf also zunächst der Aufstellung der Jahresbilanz, in welche Die gesetslichen und die satungsmäßigen Reserven sowie die seitjerigen Guthaben der Genossen zum Awed der Ermittlung von Bewinn oder Verlust unter die Passiven aufzunehmen sind. Je rachdem sich auf dieser Grundlage ein Gewinn oder Verlust ergibt, ann sich auch das Schlufguthaben des Ausscheibenden ändern. Stellt sich heraus, daß die Schulden durch das Gesamtvermögen nicht gedeckt sind, so erhält er nicht nur nichts, sondern muß den hn treffenden Anteil des Fehlbetrags an die Genossenschaft zahlen § 73 Abs. 2 S. 3 GenG.); andernfalls steht ihm der schuldrechtliche Anspruch auf Auszahlung des für ihn festgestellten Schlufguthabens

als reine Geldsorberung zu. Es ist also nicht etwa so (wie das Berufungsgericht zu meinen scheint), daß das fortgeschriebene "Geschäftsauthabenkonto" des ausgeschiedenen Genossen ohne weiteres seinen Abfindungsanspruch ergibt. Hieran ist vielmehr nur soviel richtig, daß es die oberste Grenze des Anspruchs bildet: mehr als seine Einlage mit Gewinnzuschreibungen und nach Abzug von Verlustabschreibungen kann der ausgeschiedene Genosse keinesfalls verlangen. Dies will § 73 Abs. 2 S. 2 GenG. damit besagen, daß ein solcher Genosse "an den Reservefonds und das sonstige Vermögen ber Genossenschaft keinen Anspruch" habe. Welches Bilb nun eine etwa in Goldmark oder nach irgendeiner andern Mekzahl aufgemachte Bilanz ber Beklagten zum 30. September 1922 ergeben würde, steht bislang völlig dahin. Für die Bewertung der Aftiven im besonderen wären natürlich nur die damaligen Verhältnisse maßgebend. Bekanntlich lagen bamals die Werte der Sachguter (man denke 3. B. an Grundstückspreise, Aktienkurse usw.) zum Teil weit unter bem Friedensstand und betrugen vielsach nur einen berhältnismäßig geringen Bruchteil davon.

Mit der bisherigen Begründung ist demnach das angesochtene Urteil nicht zu halten. Es fragt sich nur, ob etwa die Klage zur Abweisung reif ist, soweit nicht der erste Richter sie zugesprochen hat. Dies hängt, wie schon in anderem Zusammenhang bemerkt wurde, bavon ab, ob der Kläger die Bilanz vom 30. September 1922 so, wie sie aufgestellt und genehmigt ist, hinnehmen muß ober nicht. Unfechtungsklage im Sinne bes § 51 Gent. ist gegen sie von keiner Seite erhoben worden. Für den Kläger, der schon vor Fassung des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses aus der Genossenschaft ausgeschieden war, tam dieser Rechtsbehelf nicht in Frage (RGZ. Bb. 32 S. 91 [96]; Rieß in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts 3. Bb. 2. Abt. S. 177; Deumer Recht ber eingetragenen Genossenschaften S. 241; Walbeder Die eingetr. Genossenschaft S. 188 Anm. 4). Daraus folgt aber noch nicht, bag der Kläger der Schlußguthaben-Berechnung auf Grund der Bilanz vom 30. September 1922 recht= und hilflos gegenübersteht. Zwar ist durch § 73 Abs. 2 Gend, insbesondere die für die Vermögensermittlung maßgebende Bewertung der vorhandenen Vermögensstüde, die Feststellung der Verbindlichkeiten und die Bemessung der Abschreibungen (abgesehen von noch weitergebenden Bestimmungen ber Satung) an

und für sich ber Generalversammlung überlassen, die damit burch ben Bilanzgenehmigungs-Beschluß bie Rechte ber ausgeschiebenen Genossen mittelbar beeinflussen kann. Aber der Ausgeschiedene muß diese Bilanz dann nicht hinnehmen, wenn sie den gesetzlichen und satungsmäßigen Borschriften zuwiderläuft und deshalb zu einer Verkürzung seines Absindungsanspruchs geführt hat. Sowenia die Genossenschaft oder die Generalversammlung die Einziehung oder das gänzliche oder teilweise Verfallen des Abfindungsguthabens eines ausgeschiedenen Genossen rechtswirksam beschließen könnte, sowenig kann sie das der Sache nach gleiche Ergebnis auf dem Umweg über eine willfürliche Bilanzierung erreichen. Der ausgeschies bene Genosse kann sich aber nicht blok in Källen dieser Art, bei benen es sich um eine bewußte und geflissentliche Verkurzung seiner Rechte handelt, mit Erfolg gegen eine Abschichtung auf solcher Grundlage wehren; ein gleiches gilt vielmehr bann, wenn die Bilanz auch fonst im Widerspruch mit dem Geset (§ 40 5GB., § 17 Abs. 2 Nr. 3, § 48 GenG.) oder der Satung aufgestellt ist und ihm hieraus ein gelblicher Nachteil erwächst (RGA. Bb. 32 S. 48. Bb. 68 S. 1: 23. 1910 Sp. 314). Nach der hier noch maßgebenden früheren Satung ber Beklagten (§§ 42, 43) ist die Bilang nach tausmännischen Grundsätzen aufzustellen und gelten für die Bewertung der Aftiben u. a. die Borschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 HBB. Run ist ber Beklagten zuzugeben, daß ber Rläger die Bilanz bom 30. September 1922 zur Reit ihrer Aufstellung und der Beschlufiassung über ihre Genehmigung nach den damals in Gesetgebung und Rechtsprechung herrichenden Unschauungen kaum mit Erfolg hätte bemängeln können. Es ist auch richtig, daß eine Bilanz, die ohne Verletung gesehlicher Borschriften und unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Satung aufgestellt ist, ihre maßgebende Bedeutung als gesehliche Unterlage für die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und bem ausgeschiedenen Genossen nicht dadurch verliert, daß sich infolge späterer Ereignisse oder Erfahrungen die Bezifferung ober Bewertung einzelner Bilanzposten als tatsächlich unrichtig herausstellt (RU3. Bb. 68 S. 1). Allein bei ber durch bie Geldentwertung hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung der Verhältnisse handelt es sich eben nicht mehr um bloße Unrichtigkeiten dieser Art. Wenn man deren Folgen damals mehr oder weniger hilflos gegenüberstand, so rechtfertigt das noch nicht die Unnahme, daß

auch vom heutigen Rechtsstandpunkt aus Vermögensverschiebungen, die sich seinerzeit anscheinend rechtlich unansechtbar vollzogen hatten. als wirklich zu Recht erfolgt hingenommen werden müßten. Dies ailt vollends nicht bei Ansprüchen, die sich als Auswirkung eines ebemaligen Gesellichafts- ober Genossenschaftsverhältnisses stellen. Sie stehen aanz besonders unter dem Grundsak von Treu und Glauben. Wohl sett § 73 Abs. 2 Gence. dem Abfindunasanspruch bes ausgeschiedenen Genossen gemisse Grenzen. Ammerhin eraibt sich aber auch aus dieser Vorschrift, bag ber ausgeschiedene Genosse im Falle der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft seine Einlagen und etwaige Gewinnzuschreibungen insoweit als Abfindung erhalten soll, als sie nicht durch Berlustabschreibungen aufaezehrt sind. Dem entgegen führt die Richtberudsichtigung ber Gelbentwertung dazu, daß der Abfindungsanspruch unter Umständen nur einen verschwindenden Bruchteil dessen beträgt, was der Ausaeschiedene eingelegt und was sich auch dem Wert nach tatsächlich im Bermögen der Genossenschaft erhalten hat. Mit andern Worten: der Genossenschaft verbleibt bann eigentlich ein Bermögensteil, den sie sonst an den Genossen hätte auskehren mussen, und zwar lediglich deshalb, weil die Wirkungen der Geldentwertung nicht erkannt wurden oder wenigstens nicht im Rahmen des Möglichen ausgeschaltet werden konnten. Die Lage des ausgeschiedenen Genossen. der auf Grund einer Baviermarkbilanz möglicherweise mit einem Bruchteil bes ihm in Birklichkeit zukommenden Betrags abgefertigt ist, weist eine Ahnlichkeit auf mit derjenigen des ehemaligen Gesellichafters einer offenen Sandelsgesellschaft, der in Zeiten fortaeschrittener Gelbentwertung aus der im übrigen fortbestehenden Gesellschaft ausgeschieden ist und bessen vertragsmäßiger Absindungsanspruch sich nach ber Höhe seines buchmäkigen Rapitalanteils bestimmen soll (MGA. Bb. 117 S. 238). Auch für diesen Fall ist anerkannt, daß eine Umrechnung und Aufwertung stattfinden muß, weil sonst dem wirklichen Sinn des Gesellschaftsvertrags zuwider eine durch nichts gerechtfertigte außerordentliche Benachteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters zugunsten der übrigen Gesellschafter eintreten wurde. Die in dieser Richtung für die Berionalgesellschaften geltenden Grundfäße (vgl. RGA. Bd. 117 S. 238 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) sind allerdings nicht ohne weiteres auf die anders gearteten Verhältnisse der Genossenschaften

Welche Mekzahl hierbei im Hindlick auf die besonderen Verhältnisse der Beklagten zugrundezulegen und ob etwa noch hinter die Bilanz für 1920/21 zurückzugreifen ist, hat zunächst der Tatsachenrichter zu prufen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Gewinnung einer solchen neuen Unterlage für die Höhe des Abfindungsanspruchs. falls es nicht zu einer autlichen Einigung der Barteien kommt, Schwierigkeiten und Weiterungen verursacht. Rach den gesamten Umständen des Falles (Höhe der Goldmarkeinlagen des Klägers und geld= liche Verhältnisse der Beklagten) läßt sich aber nicht sagen, daß deshalb die Weiterverfolgung der Ansprüche des Klägers mit dem gerade auch für die Beklagte in besonderem Maße geltenden Grundsat von Treu und Glauben unvereinbar wäre. Sollte sich auf der Grundlage ber (im Streitfall durch das Berufungsgericht festzustellenden) anderweitigen Bilanz ein Abfindungsguthaben mit einem höheren Goldwert ergeben, als ihn das Landgericht angenommen hat, so wäre bieses Guthaben nach den allgemeinen Grundsäten der freien Aufwertung unter Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse ber Barteien aufzuwerten. Dabei kann auch den Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber anderen ausgeschiedenen Genossen mit Nechnung getragen werden